

**Vertrag
über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen
(J2)
im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin**

zwischen der

**Kassenärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe
- Im Folgenden: KVWL genannt -
Robert-Schimrigk-Str. 4 - 6
44141 Dortmund**

und der

**Bergischen Krankenkasse
Heresbachstraße 29
42719 Solingen**

und der

**bvkj.Service GmbH
Mielenforster Str. 2, 51069 Köln**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Umfang des Versorgungsauftrages
- § 4 Teilnahme der Versicherten
- § 5 Teilnahme der Ärzte
- § 6 Vergütung
- § 7 Abrechnung
- § 8 Inkrafttreten und Kündigung
- § 9 Datenschutz
- § 10 Salvatorische Klausel
- § 11 Schlussbestimmungen

Präambel

Haus- und Kinderärzte übernehmen die allgemeine und fortgesetzte ärztliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Deren medizinische Versorgung stellt zentrale Weichen für die gesundheitliche Entwicklung mit Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter hinein. Die Qualität der Vorsorge soll durch die Einführung eines erweiterten Präventionsangebotes für Jugendliche erhöht werden. Ziel ist es dabei, die Entwicklung von Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Familie explizit früh und nachhaltig zu fördern, um mögliche Entwicklungsstörungen zu vermeiden oder rechtzeitig zu erkennen und ihnen entgegen wirken zu können.

Durch diesen Vertrag wird ein weiterführendes Versorgungsangebot der Bergischen Krankenkasse im Interesse der jungen Patienten ermöglicht.

§ 1 Grundsätze

- (1) Die teilnehmenden Kinder- und Jugendärzte, Haus- und Fachärzte wirken darauf hin, dass die Vorsorgeuntersuchungen für Jugendliche möglichst umfassend und fristgerecht wahrgenommen werden. Neben der Beobachtung und Beurteilung des allgemeinen Entwicklungsstandes des Jugendlichen achten sie zudem auf Anzeichen für Misshandlung und Missbrauch.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung den Sicherstellungsauftrag nach § 75 Abs. 1 SGB V nicht einschränkt. Für die hier definierte besondere ambulante ärztliche Versorgung der Versicherten der Bergischen Krankenkasse im Rahmen dieses Vertrages überträgt die Bergische Krankenkasse ihren sich aus § 73c Abs. 1 Satz 1 SGB V ergebenden Sicherstellungsauftrag an die KVWL.
- (3) Gegenstand dieser Vereinbarung sind nur Zusatzleistungen, die nicht bereits gesetzlich an anderer Stelle oder in anderen Verträgen geregelt sind.

...

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieser Vertrag gilt für teilnehmende Versicherte der Bergischen Krankenkasse, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Dieser Vertrag gilt für teilnehmende Kinder- und Jugendärzte, für nach § 5 Abs. 2 teilnehmende Fachärzte mit einer Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin sowie für Hausärzte im Sinne des § 73 Abs. 1a SGB V mit einer regelmäßigen Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendmedizin nach § 5 Abs. 3.

§ 3 Umfang des Versorgungsauftrages

- (1) Teilnehmende Versicherte nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung erhalten in der definierten Altersgrenze einmalig folgende zusätzliche Vorsorgeuntersuchung unter Zugrundelegung der vom Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte e.V. (bvkj) definierten Inhalte:

Ziele und Schwerpunkte - J 2 -	
Vollendetes 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	<ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Risiken: Schilddrüsenerkrankungen, Diabetes • Körperhaltung und Fitness • Sozialisations- und Verhaltensstörungen • Entwicklung der Sexualität • Medienverhalten • Umgang mit Drogen

- (2) Im Rahmen der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchung besteht Anspruch auf eine ausführliche Beratung.

...

- (3) Die Untersuchung ist zu Abrechnungszwecken in dem Untersuchungsheft des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (bvkj) zu dokumentieren. Die an dieser Vereinbarung teilnehmenden Ärzte erhalten das Untersuchungsheft des bvkj kostenlos bei der bvkj.Service GmbH.
- (4) Medizinisch notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die auf Grund von Untersuchungsergebnissen auf Basis dieser Vereinbarung durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 4 Teilnahme der Versicherten

Die Teilnahme an der Versorgung nach dieser Vereinbarung ist für die Versicherten freiwillig. Sie schränkt das Recht auf freie Arztwahl nicht ein.

§ 5 Teilnahme der Ärzte

- (1) Zur Teilnahme an dieser Vereinbarung sind alle Kinder- und Jugendärzte (auch angestellte Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin) im Versorgungsbereich Westfalen-Lippe berechtigt.
- (2) Zusätzlich sind zugelassene Fachärzte im Versorgungsbereich Westfalen-Lippe, die den Nachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung in Kinder- und Jugendmedizin erbringen, zur Teilnahme an dieser Vereinbarung berechtigt.
- (3) Zusätzlich sind Hausärzte im Sinne des § 73 Abs. 1a im Versorgungsbereich Westfalen-Lippe zur Teilnahme an diesem Vertrag berechtigt, sofern sie jährlich den Nachweis erbringen, dass sie sich mit mindestens 6 Punkten auf dem Gebiet der Jugendmedizin fortgebildet haben.
- (4) Die Teilnahme der Ärzte nach Abs. 1 erfolgt im Sinne des konkludenten Handelns durch Abrechnung der in § 6 aufgeführten SNR gegenüber der KVWL.
- (5) Fach- und Hausärzte, die die Teilnahmevoraussetzungen nach Abs. 2 bzw. 3 erfüllen, beantragen ihre Teilnahme schriftlich bei der KVWL und weisen dabei das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen (Anlage 1) nach. Die Teilnahme an diesem Vertrag beginnt in dem Quartal, in dem die KVWL dem Arzt die Teilnahme schriftlich bestätigt.

- (6) Die KVWL prüft die Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Vertrag und übermittelt der Bergischen Krankenkasse halbjährlich eine maschinell verwertbare Aufstellung (z.B. in Excel) der Fach- und Hausärzte, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 erfüllen.
- (7) Die Bergische Krankenkasse behält sich die Möglichkeit vor, auf Anfrage die Teilnahmeerklärungen der Ärzte einzusehen.

§ 6 Vergütung

- (1) Für die Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der zusätzlichen Vorsorgeuntersuchung nach § 3 erhält der nach § 5 teilnehmende Arzt eine pauschale Vergütung pro Vorsorgeuntersuchung:

SNR	Leistung	Vergütung
91715	Beratung, Aufklärung, Durchführung und Dokumentation der J 2	50 €

- (2) Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach § 3 dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Bergische Krankenkasse behält sich im Rahmen einer Abrechnungsprüfung vor, zu Unrecht erbrachte Leistungen zurückzufordern oder mit der nächsten Rechnung zu verrechnen.
- (4) Die Vergütung für Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

...

§ 7 Abrechnung

- (1) Die Vergütungspauschale gemäß § 6 Abs. 1 ist von den teilnehmenden Ärzten über KVWL abzurechnen.
- (2) Die Leistungen werden gesondert im KT-Viewer in der Kontenart 409 ausgewiesen.
- (3) Die KVWL ist berechtigt, gegenüber den Ärzten die satzungsgemäßen Verwaltungskosten in Abzug zu bringen. Darüber hinaus wird die KVWL gegenüber den teilnehmenden Ärzten zusätzlich 1,7 v. H. von der jeweiligen Vergütung einbehalten und an die bvkj.Service GmbH für deren Leistungen (u. a. kostenlose Zurverfügungstellung der Untersuchungshefte des bvkj) abführen.

§ 8 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Datenschutz

Die vertragsschließenden Parteien sowie die an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsärzte sind verpflichtet, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Die vertragsschließenden Parteien unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten die Inhalte dieser Vereinbarung zur Gänze oder in Teilen durch Gesetz, Verordnung oder Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, so werden die entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie alle vertragsrelevanten und wesentlichen Erklärungen und Mitteilungspflichten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Dortmund, Köln, Solingen, den 30.09.2011

Kassenärztliche Vereinigung
Westfalen-Lippe

Bergische Krankenkasse

Dr. Gerhard Nordmann
2. Vorsitzender

Joachim Wichelhaus
Vorstand

bvkj.Service GmbH

Dr. Wolfram Hartmann
Geschäftsführer